

Wildbach und Lawinenverbauung
 Hofmannsthalstraße 37
 5700 Zell am See

Wildbachbegehungen Marktgemeinde Taxenbach **VERSTÄNDIGUNG 2024**

Montag, 22 04 2024	08.00 Uhr	Hainbachgraben Zusammenkunft 08.00 Uhr beim Gemeindeamt Taxenbach
	09.00 Uhr	Taschlergraben
	10.00 Uhr	Wanglergraben
	11.30 Uhr	Mühllehengraben
	14.00 Uhr	Griesergraben Zusammenkunft 14.00 Uhr beim Grieserwirt
Dienstag, 23 04 2024	08.00 Uhr	Schmiedgraben Zusammenkunft 08.00 Uhr beim Gemeindeamt Taxenbach
	11.00 Uhr	Edergraben DROHNE OBERLAUF Zusammenkunft 10.45 Uhr beim Gemeindeamt Taxenbach
	12.00 Uhr	Kühanggraben DROHNE OBERLAUF Zusammenkunft 11.45 Uhr beim Gemeindeamt Taxenbach
	14.00 Uhr	Wolfbach Zusammenkunft 14.00 Uhr beim Gemeindeamt Taxenbach
Mittwoch, 24 04 2024	08.00 Uhr	Trattenbach, Madersbach, Foißbach Zusammenkunft 08.00 Uhr beim Gemeindeamt Taxenbach
	13.00 Uhr	Schnellgraben Zusammenkunft beim Gemeindeamt Taxenbach
	14.30 Uhr	Schönraingraben Zusammenkunft beim Gemeindeamt Taxenbach
	15.30 Uhr	Hauserbauerngraben Zusammenkunft beim Gemeindeamt Taxenbach
Donnerstag, 25 04 2024	08.30 Uhr	Högmoos West (Vogltreitergraben) Zusammenkunft beim Kaufhaus Altenberger
	11.00 Uhr	Högmoos Mitte (Bachergraben) Zusammenkunft beim Kaufhaus Altenberger
	13:30 Uhr	Trieglergraben March Zusammenkunft Gemeindeamt
Freitag, 26 04 2024	08.30 Uhr	Eschenau Ost – Steinbachgraben Zusammenkunft Parkplatz Mentweg

Die angeführten Beteiligten, sowie allfällige sonstige Beteiligte werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit € 13,20 zu stempeln. Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung, sowie deren Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel, hat zur Folge, dass Einwände, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Alle Grundbesitzer werden ferner aufgefordert, bis zu diesem Termin, die in ihrem Grundstücksbereich liegenden Bachbette von Unholz zu räumen und die in das Bachbett hängenden Bäumen, Sträucher, etc. zu entfernen!!

Im Landesgesetz Nummer 80 vom 06.07.1977, mit den Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen wurden, ist in § 9 die Räumung von Wildbächen geregelt:

(1) Wird eine Holznutzung vorgenommen, sind der Waldeigentümer und der Schlagunternehmer zur ungeteilten Hand verpflichtet, die Räumung des Bettes des Wildbaches, seines Hochwasser-bereiches und der in denselben einhängenden Waldflächen von den zufolge der Fällung und Aufarbeitung dorthin gelangten Baumstämmen, Wurzelstöcken und sonstigen Schlagabfällen unverzüglich vorzunehmen. Die gleiche Verpflichtung kommt dem Waldeigentümer und dem Bringungsunternehmer hinsichtlich der genannten Sachen zu, die zufolge der Bringung in diese Bereiche gelangt sind. Als einhängende Waldfläche ist jener Bereich zu verstehen, aus dem die Möglichkeit des Absturzes oder des Abrutschens der genannten Sachen besteht.

(2) Jeder Waldeigentümer ist verpflichtet, auch nicht aus einer Holznutzung herrührendes, jedoch aus seinem Wald stammendes Holzmaterial, das in das Bett des Wildbaches oder seinen Hochwasserbereich gelangt ist, zu beseitigen, insoweit ihn daran durch Außerachtlassen der diesbezüglich gebotenen Sorgfalt bei der Waldbehandlung ein Verschulden trifft. Der Waldeigentümer ist überdies verpflichtet, den Wasserablauf gefährdenden Bewuchs über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde zu entfernen.

(3) Kann das zu beseitigende Holz nicht weggeschafft werden, so muss es an Ort und Stelle verklebungssicher zerkleinert oder unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und gebotenen Sorgfalt verbrannt werden.

Da die Begehungen immer von oben in Richtung Tal stattfinden, werden alle Grundbesitzer ersucht, immer am oberen Ende ihres Grundstückes anwesend zu sein, um mit den Behördenvertretern den Teil ihres Grundstückes begehen zu können.

Gegen diese Ladung ist zufolge § 19 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Bürgermeister:

The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official seal. The seal contains the text 'MARKTGEMEINSCHAFT ZELL AM SEE' around the perimeter and a central emblem. The signature is written in a cursive style.

Johann Gassner